

SW.

- 1 -

CONSEIL D'ETAT - RAAD VAN STATE LEGISLATION - WETGEVING 18.534/2. L
09-05-1988
Transmis à M. <i>Canatiau</i> Overgemaakt aan de H.

..
ÜBERSETZUNG.

..
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 23. März 1988 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive (der Deutschsprachigen Gemeinschaft) vom ... "bezüglich der Regelung zur Gewährung von Prämien, um das Anlegen, die Modernisierung und Erweiterung von Campingplätzen zu fördern" gebeten wurde, hat am 20. April 1988 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Der Entwurf zielt insbesondere darauf ab, die Bedingungen festzulegen, die für den Erhalt der durch das Dekret vom 25. Januar 1988 zur Gewährung von Prämien, um das Anlegen, die Modernisierung und Erweiterung von Campingplätzen zu fördern, vorgesehenen Prämie zu erfüllen sind. Die durch den Entwurf auferlegten Bedingungen sind sehr allgemein (Artikel 2 des Entwurfs) und weitreichender als diejenigen, die im königlichen Erlass vom 1. Juli 1983 zwecks Festlegung für das Gebiet deutscher Sprache der Vorschriften zur Gewährung von Zuschüssen für das Campingwesen vorgesehen sind (1). Da der Betrag der Prämie ziemlich hoch ist (bis zu 1.200.000 Franken) und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das

-
- (1) Vergleichen Sie mit Artikel 7 des obengenannten königlichen Erlasses vom 1. Juli 1983 :

"Folgende Anschaffungen und Arbeitsleistungen können für die Bezuschussung in Betracht kommen :

1. bei Anlage, Erweiterung und Modernisierung eines Campingplatzes :

- sanitäre Einrichtungen;
- Stromanschlüsse für die Stellplätze;
- Anlage von Spiel- und Sportplätzen;
- Bau eines Restaurants und Gemeinschaftssaals;
- Beleuchtung der Zubringer- und Innenstrassen;
- Bau von Zubringerstrassen und des Wegenetzes auf dem Gelände;
- Faulgruben und Abwässerklärung;
- Anlagen für die Einleitung in die Abwasserkanalisation;
- Abfallbeseitigungsanlagen;

2. bei Neuanlage eines Campingplatzes, der auf Beschluss der Behörde an einen anderen Ort verlegt werden muss :

- Arbeitsleistungen für das Errichten im Rohbau von Bauwerken, die ausschliesslich für den Betrieb des Campingplatzes bestimmt sind;
- die Anlage von Parkplätzen;
- Anschluss an das Telephonnetz;
- elektrische Anlagen;
- Bepflanzungen".

.../...

vorgenannte Dekret vom 25. Januar 1988 ein Recht auf Erhalt der Prämie bei Erfüllung der durch die Exekutive festgelegten Bedingungen begründet, obliegt es der Exekutive darüber zu entscheiden ob die Bedingungen für die Gewährung der Prämie nicht genauer anzugeben sind.

*

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Präambel.

Absatz 1.

In der französischen und niederländischen Übersetzung ist der Vermerk "25/01/88" durch "25 janvier 1988" bzw. "25 januari 1988" zu ersetzen.

Absatz 2.

Der Tag, an dem das erwähnte Einverständnis gegeben wurde, muss angegeben werden.

Absatz 4.

Dem Brauch entsprechend sind in der französischen und niederländischen Übersetzung die Worte "et après délibération de l'Exécutif en date du ..." bzw. "en na beraadslaging van de Executieve op ..." auszulassen.

.../...

Verfügender Teil.Artikel 1.

Dieser Artikel ist überflüssig, da das Wort "Minister" nur in Artikel 8 des entworfenen Erlasses vorkommt. Es genügt, im letzten Artikel des Entwurfs die Worte "Der Minister" durch die Worte "Der für den Tourismus zuständige Minister" zu ersetzen.

Artikel 2 (der Artikel 1 wird).Paragraph 1.

In der französischen und niederländischen Übersetzung des einleitenden Satzes ist der Vermerk "25/01/88" durch "25 janvier 1988" bzw. "25 januari 1988" zu ersetzen.

Unter Punkt 1 des französischen Textes wäre es - dem deutschen Text entsprechend - besser, "locataire" statt "exploitant-locataire" zu schreiben.

In den drei Fassungen des Textes des zweiten Satzes unter Punkt 1 sind die Worte "der Pachtvertrag" durch die Worte der "Mietvertrag" zu ersetzen. Der Mietvertrag, der einen Campingplatz zum Gegenstand hat, kann nämlich nicht als ein Landpachtvertrag im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. November 1969 (Belgisches Staatsblatt vom 25. November 1969) angesehen werden.

Unter Punkt 1 würde der dritte Satz eher in den Artikel 3 (der Artikel 2 wird), in dem die dem Antrag beizufügenden Unterlagen aufgezählt werden, gehören.

.../...

Punkt 2 ist nur eine Umschreibung des Titels und des Artikels 2 des Dekrets vom 25. Januar 1988. Er muss demzufolge gestrichen werden.

Unter Punkt 3 (der Punkt 2 wird) sind die Worte "bis spätestens Ende des Jahres" durch die Worte "spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres" zu ersetzen.

Was Punkt 5 betrifft, ist zu bemerken, dass der Umstand, dass der Antragsteller die in Artikel 1 des Dekrets vom 25. Januar 1988 vorgesehene Genehmigung nur beantragt hat, ohne sie erhalten zu haben, ihn nicht daran hindert, einen Prämienantrag einzureichen. Da die Prämie ihm aber erst nach Erteilung der Genehmigung gewährt werden kann - und unter Berücksichtigung der Formulierung des einleitenden Satzes von Artikel 2, § 1 (der Artikel 1, § 1, wird) -, ist der Text unter 5 in Artikel 3 (der Artikel 2 wird) einzufügen.

Paragraph 3.

In der französischen Übersetzung ist das Wort "meubles" durch das Wort "mobilier" zu ersetzen.

Die Worte "ähnliches Zubehör" sind zu ungenau und könnten Auslegungsschwierigkeiten hervorrufen. Demzufolge ist der Text diesbezüglich genauer zu formulieren.

Paragraph 4.

Die Worte "von der Gemeinschaft" sind überflüssig und demzufolge auszulassen.

.../...

Artikel 3 (der Artikel 2 wird).

Dem deutschen Text entsprechend muss der einleitende Satz der französischen und der niederländischen Übersetzung in zwei Absätze aufgeteilt werden.

In Absatz 2 sind die Worte "in jedem Falle" durch das Wort "insbesondere" zu ersetzen.

Unter dem zweiten Gedankenstrich sollte "drei detaillierte Kostenanschläge" statt "drei aufgegliederte Kostenanschläge" geschrieben werden.

Unter dem vierten Gedankenstrich wäre die Absicht der Exekutive besser mit folgendem Text wiedergegeben :

"- der Eigentumsnachweis bzw. der Mietvertrag, der noch eine Laufzeit von neun Jahren hat;".

Unter der Berücksichtigung der Bemerkungen, die über Artikel 2, § 1, 1 (der Artikel 1, § 1, 1, wird) gemacht wurden, ist der Text unter dem fünften Gedankenstrich wie folgt abzufassen :

"- gegebenenfalls eine Bescheinigung, mit der der Eigentümer sich mit den Arbeiten sowie mit den Überprüfungen, auf die sich Artikel 6 bezieht, einverstanden erklärt".

Unter einem sechsten Gedankenstrich ist folgender Text einzufügen :

"- eine Abschrift der in Artikel 1 des Dekrets vom 25. Januar 1988 zur Gewährung von Prämien, um das Anlegen, die Modernisierung und Erweiterung von Campingplätzen zu fördern, vorgesehenen Genehmigung oder gegebenenfalls eine Abschrift des Genehmigungsantrags;".

.../...

Der Artikel ist durch einen folgendermassen abgefassten Absatz 3 zu ergänzen :

"Hat der Antragsteller die in Absatz 2, fünfter Gedankenstrich, bezeichnete Genehmigung noch nicht beantragt, so muss er sich schriftlich verpflichten, sie zu beantragen. Der Antrag muss auf jeden Fall spätestens bei Beendigung der Arbeiten eingereicht werden".

Artikel 4 (der Artikel 3 wird).

Paragraph 4.

Den Erläuterungen des Vorsitzenden der Exekutive zufolge muss die Erstattung im Verhältnis zu der Zeit stehen, die bis zum Ablauf einer neunjährigen Frist, die mit der Auszahlung der Prämie zu laufen beginnt, noch verbleibt.

Die Formulierung von Absatz 1 bringt diese Absicht nicht deutlich zum Ausdruck.

Absatz 1 sieht u.a. vor, dass der Prämienempfänger die Prämie im Verhältnis zu den erhaltenen Beträgen zurückerstatten muss, falls innerhalb von 9 Jahren nach Auszahlung der Prämie die Zweckbestimmung des Geländes abgeändert wurde.

Indem der Text vorsieht, dass die neunjährige Frist von der Auszahlung der Prämie an läuft, stimmt er mit Artikel 2, § 1, Punkt 1, des Entwurfs (der Artikel 1, § 1, Punkt 1, wird) nicht überein.

Diese Diskrepanz muss beseitigt werden, indem man im untersuchten Artikel denselben Ausgangspunkt für die neunjährige Frist wie in Artikel 2, § 1, Punkt 1, des Entwurfs, d.h. den Prämienantrag und nicht die Auszahlung der Prämie, vorsieht.

.../...

Absatz 1 muss deshalb revidiert und genauer formuliert werden.

Am Ende von Absatz 1 des Paragraphen 4 müssen die Worte "oder falls die in Artikel 2, § 1, Punkt 5, erwähnte Genehmigung entzogen wurde" durch die Worte "oder falls die im Gesetz vom 30. April 1970 über das Campingwesen erwähnte Genehmigung entzogen wurde" ersetzt werden.

In Absatz 2 von Paragraph 4 müssen die Worte "Um die Prämie zu erhalten" gestrichen werden, da der Unterzeichner der Verpflichtung die Prämie bereits erhalten hat.

Schliesslich sollten die Bestimmungen dieses Paragraphen 4 Gegenstand eines getrennten Artikels sein, der Artikel 4 werden würde.

*

Für die ersten drei Paragraphen von Artikel 4 des Entwurfs (der Artikel 3, §§ 1 bis 4, wird) - mit Ausnahme von Paragraph 4, Absatz 1, der revidiert und in einem getrennten Artikel aufzunehmen ist - wird folgender Text vorgeschlagen :

"§ 1. Die Exekutive bestimmt für jeden Antrag aufgrund des niedrigsten Kostenanschlags die Höhe der Prämie, die 30 v.H. der Kosten für die im Antrag erwähnten Arbeiten oder Anschaffungen beträgt und die sich auf höchstens 2 Millionen Franken belaufen darf.

Sie darf die Prämie in Raten gewähren und das Datum für die Auszahlung jeder Rate bestimmen.

.../...

§ 2. Die Prämie wird erst nach Fertigstellung der Arbeiten oder nach den Anschaffungen, bei Vorlage der Ausgabenbelege und unter der Bedingung gewährt, dass der Prämienempfänger die im Gesetz vom 30. April 1970 über das Campingwesen erwähnte Genehmigung erhalten hat.

§ 3. Die Prämie wird an den Eigentümer oder an den Mieter, der die Arbeiten oder Anschaffungen selbst finanziert, ausgezahlt.

§ 4. Der Restbetrag der Prämie wird an den neuen Eigentümer oder Mieter, der sich verpflichtet, die im Erlass zur Gewährung der Prämie erwähnten Arbeiten und Anschaffungen fertigzustellen, ausgezahlt".

*

Vorgeschlagen wird, in den Entwurf einen neuen Artikel 5 einzufügen, der wie folgt abgefasst wäre :

"Artikel 5.-

Vor Ablauf einer neunjährigen Frist nach Auszahlung der Prämie oder der letzten Rate der Prämie darf für einen und denselben Campingplatz keine neue Prämie gewährt werden".

Artikel 6 (der Artikel 7 wird).

Der französische und der niederländische Text wären besser wie folgt abgefasst :

"Article 7.-

Le décret du 25 janvier 1988 portant octroi de primes en vue de promouvoir l'aménagement, la modernisation et l'agrandissement de terrains de camping entre en vigueur le jour de la publication du présent arrêté au Moniteur belge"

bzw.

.../...

"Artikel 7.-

Het decreet van 25 januari 1988 houdende toekenning van premies om de aanleg, de modernisering en de uitbreiding van kampeerterreinen te bevorderen treedt in werking de dag waarop dit besluit in het Belgisch Staatsblad wordt bekendgemaakt".

Der deutsche Text dieses Artikels ist mit dem Datum des Dekrets (25. Januar 1988) zu ergänzen.

Artikel 7 (der Artikel 8 wird).

Weder die französische noch die niederländische Fassung enthalten eine Übersetzung dieses Artikels.

Diese Lücke muss ausgefüllt werden.

Artikel 8 (der Artikel 9 wird).

Unter Berücksichtigung der Bemerkung in bezug auf Artikel 1 des Entwurfs wird folgender Text vorgeschlagen :

"Artikel 9.-

Der für den Tourismus zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt".

*

ANLAGE.

Der letzte Satz der dem Erlass als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung ist zweideutig. Die verhältnismässige Erstattung wird u.a. für den Fall vorgesehen, dass die Zweckbestimmung des Campingplatzes vor Ablauf der vom Erlass festgesetzten Frist abgeändert wird :

.../...

dies wird in Artikel 4, § 4, Absatz 1, des Erlasses bestimmt, einem Artikel, der - wie bereits in der obenstehenden Bemerkung in bezug auf Artikel 4, § 4, des Entwurfs erwähnt - abgeändert, genauer formuliert und in einen getrennten Artikel aufgenommen werden muss.

Darüber hinaus sieht der entworfene Erlass die Erstattung der Prämie im Falle eines Verstosses gegen die Regeln, die er festlegt, nicht ausdrücklich vor. Sollte die Exekutive die Prämienempfänger auf diesen Punkt aufmerksam machen wollen, so könnte sie die wichtigsten Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 5 vom 18. April 1967 über die Kontrolle der Gewährung und Verwendung der Subventionen in die zu unterschreibende Verpflichtungserklärung aufnehmen.

Am Ende der Anlage schreibe man :

"Gesehen, um dem Erlass vom ... beigelegt zu werden"

und nicht "Gelesen, um dem Erlass von ... beigelegt zu werden".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herrn :	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	P. FINCOEUR,	Staatsräte,
	J.-Cl GEUS,	
	F. RIGAUX,	Beisitzer der
	Cl. DESCHAMPS,	Gesetzgebungsabteilung,
	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.